



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 3/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	25.02.2013			
Gemeinderat	Ja	04.03.2013			

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes bei der Stadt Biberach

I. Beschlussantrag

1. Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird ab 01.01.2013 auf 3,75 % festgesetzt.
2. Beim Anlagekapital ist bei der Verzinsung grundsätzlich von Restbuchwerten auszugehen. Altanlagen, die bisher nach der Durchschnittswertmethode verzinst wurden, werden im Zuge der Vermögensbewertung auf die Restbuchwertmethode umgestellt.

II. Begründung

1. Allgemeines zur Anlagekapitalverzinsung

Die Stadt kann für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren oder privat-rechtliche Leistungsentgelte erheben. Bei der Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen zugrunde zu legen. Dies gilt für die Kalkulation von privat-rechtlichen Entgelten entsprechend. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) gehört zu diesen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, die die Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals widerspiegelt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Eigen- oder Fremdkapital handelt. Kalkulatorische Zinsen gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, weil bei andersartigem Einsatz der Mittel Zinsen eingehen oder Kreditzinsen erspart würden.

Im Rahmen der kameralen Gemeindehaushaltsverordnung mit reinem Geldverbrauchskonzept werden die kalkulatorischen Zinsen bei den kostenrechnenden Einrichtungen als Ausgaben gebucht, gleichzeitig werden sie dem Gesamthaushalt wieder gutgeschrieben, indem sie in gleicher Höhe als Einnahme im Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft (Haushaltsstelle 1.9100.275000) verrechnet werden. Insgesamt betrachtet sind diese daher für den Gesamthaushalt neutral.

2. Berechnungsmethode der kalkulatorischen Zinsen

Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz) darf die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals für Gebührenhaushalte nur aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten gekürzt um das Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter) berechnet werden. Die bisher angefallenen Abschreibungen sind ebenfalls abzusetzen, Hinzu kommen die Werte für die betriebsnotwendigen Grundstücke, denn ohne diese könnte die betreffende Einrichtung nicht betrieben werden. Da Grundstücke nicht dem Werteverzehr durch Abschreibungen unterliegen, gehen die Grundstückskosten voll in die Verzinsung ein.

Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach der Restbuchwertmethode, die die um das Abzugskapital verminderten Restbuchwerte zum 31.12. eines Jahres zugrunde legt.

Bestehende Anlagegüter, die noch nach der veralteten Durchschnittswertmethode verzinst werden, werden im Zuge der Umstellung auf die kommunale Doppik auf die Restbuchwertmethode geändert. Der damit möglicherweise einhergehende Zinsverlust wird in Kauf genommen.

3. Zinssatz

Die Berechnung eines gespaltenen Zinssatzes, der auf das tatsächliche Verhältnis der Finanzierung aller Investitionen im Vermögenshaushalt abstellt, kommt nicht in Frage, da der städtische Haushalt durch die Übertragung der Kreditmarktdarlehen auf die Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Wohnungswirtschaft schuldenfrei ist und somit kein Fremdkapital als Maßstab für die Berechnung des gespaltenen Zinssatzes herangezogen werden kann.

Als Verfahren für die Zinsberechnung wird daher bislang ein einheitlicher Mischzinssatz angewendet, der einen Mittelwert zwischen den Zinssätzen für Geldanlagen und Kreditaufnahmen bildet. Dabei soll im Hinblick auf eine stabile Gebührenentwicklung ein langfristiger Mittelwert gewählt werden. Als Obergrenze für die Festsetzung des Zinssatzes ist nach herrschender Meinung der langjährige Durchschnittszins für Kommunalkredite anzu-

setzen. Als Untergrenze sollte die Rendite einer langfristigen, risikoarmen Geldanlage nicht unterschritten werden, für die Berechnung wird daher die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten herangezogen:

	5-Jahres-Durchschnitt 2007 - 2011	10-Jahres-Durchschnitt 2002 - 2011
Mittelwert der Durchschnittszinssätze für Kommunalkredite mit 10-jähriger Zinsbindung <small>(Quelle: Landesbank Baden-Württemberg)</small>	4,15 %	4,22 %
Mittelwert der Umlaufrendite festver- zinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten <small>(Quelle: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank)</small>	3,36 %	3,58 %
ermittelter einheitlicher Mischzinssatz	3,76 %	3,90 %

Seit 2006 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 4,75 %. Zuvor lag er bei 6,50 %. In Anbetracht des anhaltend niedrigen Zinsniveaus halten wir eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes für angebracht. Angesichts der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, deren Folgen nach wie vor zu spüren sind und der anhaltenden Schuldenkrise in der Eurozone ist davon auszugehen, dass die Situation an den Finanzmärkten in den nächsten Jahren unsicher bleibt und sich die Zinsen weiter auf niedrigem Niveau bewegen werden.

Aus diesem Grund halten wir es für angemessen, für die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Anlagekapitalverzinsung die Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre zu berücksichtigen. Wir schlagen daher vor, ab dem 01.01.2013 einen einheitlichen Mischzinssatz von 3,75 % bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen der Stadt Biberach - flächendeckend für alle Einrichtungen - zugrunde zu legen.

Grundsätzlich wirkt sich eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes positiv auf die jeweiligen Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen aus. Die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes trägt somit zur Gebührenstabilität bei.

4. Ausblick auf die kommunale Doppik

Soweit die Vermögenserfassung und Bewertung vorliegt, werden bereits im kameralem Haushalt über die kostenrechnenden Einrichtungen hinaus kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen verrechnet, da im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) eine flächendeckende Anlagenbuchhaltung notwendig ist.

Für den Haushaltsausgleich nach dem NKHR ist im Gegensatz zur Kameralistik der vollständige Werteverzehr zwingend zu erwirtschaften (Ressourcenverbrauchskonzept). Die Abschreibungen werden daher im Ergebnishaushalt als ordentliche Aufwendungen gebucht. Die kalkulatorischen Zinsen dagegen stellen keine Aufwendungen sondern Kosten dar. Die Darstellung der kalkulatorischen Zinsen in der kommunalen Doppik erfolgt im Rahmen der Kostenrechnung und in den Teilergebnishaushalten (vgl. Drucksache Nr. 68/2012 - Festlegung der Teilhaushalte), die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis auch ein kalkulatorisches Ergebnis und einen daraus resultierenden Nettoressourcenverbrauch bzw. Nettoüberschuss darstellen. Die kalkulatorischen Zinsen sind damit aus der Betrachtung des Gesamthaushalts auch in der Doppik ergebnisneutral und werden im Prinzip wie bisher in der Kameralistik verbucht.

Für die vollständige Kostenbetrachtung einer Einrichtung, die in den Teilergebnishaushalten erfolgt, ist aus Sicht der Verwaltung der flächendeckende Ausweis von kalkulatorischen Zinsen erforderlich. Davon ausgenommen wird lediglich der Aufwuchs z. B. beim Wald, da dies ansonsten zu einer nicht sachgerechten Darstellung beim Wald führen würde. Diese Darstellung entspricht im Übrigen der herrschenden Meinung im Bewertungsrecht.